

**BAV-Stellungnahme
zum Referentenentwurf Verordnung zur Neufassung der
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)**

Der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen von 94 Unternehmen der Altholzbranche. Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren die gesamte Breite des Stoffstroms Altholz.

Die Altholzbranche in Deutschland verwertet jährlich rund acht Millionen Tonnen Altholz. Seit 2005 ist die Deponierung von Altholz untersagt. Altholz wird in Folge in Deutschland nahezu 100 Prozent stofflich und energetisch verwertet. Altholz wird, nach teils mehrfacher stofflicher Nutzung, am Ende seiner Nutzungskaskade energetisch als Brennstoff eingesetzt. Die energetische Altholznutzung steht damit nicht in Flächenkonkurrenz zu Agrar- und Waldflächen. Die Branche ist ein Musterbeispiel für die nachhaltige Nutzung von Abfällen. Die Bundesrepublik nimmt dadurch europaweit eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Nutzung von Holzabfällen ein.

Zum vorliegenden Referentenentwurf der Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der BAV begrüßt den Referentenentwurf der BioSt-NachV. Der Entwurf setzt die Vorgaben der europäischen Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED II) 1:1 um und erkennt die besondere Bedeutung von Altholz für die Kreislaufwirtschaft und den Klimaschutz an. Der Entwurf regelt eine herkunftsbezogene Vorkettenbetrachtung unter Nachhaltigkeitsaspekten gem. §§ 4 und 5 ausschließlich für Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft und erkennt somit den besonderen Stellenwert der energetischen Nutzung von Abfall- und Reststoffen im Sinne der Kaskadennutzung an.

Wir befürworten, dass mit der BioSt-NachV die Nutzung von Altholz als nachhaltig anerkannt wird. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Verordnung dem Rückwirkungsverbot Rechnung trägt und für den Anlagenbestand weiterhin ein Bestandsschutz gilt, der Sicherheit und Vertrauen schafft. Damit trägt der Entwurf auch Art. 6 (1), RED II Rechnung, der Bestandsschutz für bereits gewährte Förderungen sicherstellt.

Berlin, 05.05.2021

Kontakt:

██████████
Geschäftsführer des BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin

Tel: ██████████

E-Mail: ██████████